



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8/2016

5. August 2016

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung vom 8. Juli 2016	282
Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung	283
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 8. Juli 2016	287
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Abkommen vom 12. Juli 2016	289

**Gesetz
zum Staatsvertrag über die Einrichtung
eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst
und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
für die Abnahme der Anwaltsprüfung**

Vom 8. Juli 2016

Der Sächsische Landtag hat am 22. Juni 2016 das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 2

Artikel 1

Dem Beitritt des Freistaates Sachsen zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 16 Absatz 2 Satz 1 für den Freistaat Sachsen in Kraft tritt, ist durch die Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 8. Juli 2016

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow